



TOP 5

§ 31 FRG; Beendigung der Fiktivanrechnung bei Nichtbezug einer ausländischen Rente; Erfahrungsaustausch über die weitere Entwicklung

Az.: 0332/00-30-64-80-00

Sachverhalt:

0. Es geht um einen Erfahrungsaustausch, inwieweit sich die Aufhebung des Beschlusses zur Anrechnung fiktiver Rentenbeträge im Rahmen von § 31 FRG in der Praxis ausgewirkt hat.
1. Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 11. Mai 2011 (Az.: B 5 R 8/10 R) unter Hinweis auf Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung des § 31 FRG entschieden, dass die von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen des § 31 FRG vorgenommene Fiktivanrechnung unzulässig ist, sofern sich Betroffene auf ihr Recht berufen, die Feststellung der ihnen zustehenden Leistungen wegen Alters aufzuschieben. Die Deutsche Rentenversicherung hat daher beschlossen, dem Urteil vollumfänglich zu folgen (vgl. TOP 14 der Niederschrift der Sitzung 2/2011 der Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht am 2./3. November 2011), und das BMAS entsprechend über dieses Beratungsergebnis unterrichtet. Bisher ist seitens des BMAS noch keine Reaktion erfolgt.
2. Es ist zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung des BSG zur Fiktivanrechnung sowohl auf Neufälle als auch auf die tatsächlich (laufend) gezahlten ausländischen Renten (sogenannte „Echtanrechnungsverfahren“) erheblich auswirken wird, und zwar dergestalt, dass es künftig zu einer Vielzahl von Antragsrücknahmen, Aufschub- oder Verzichtsfällen (mangelnde Mitwirkung eingeschlossen) kommen dürfte.

Beratungsergebnis:

Die Besprechungsteilnehmer haben tendenziell eine Zunahme von Aufschub- und Verzichtsfällen (mangelnde Mitwirkung eingeschlossen) bestätigen können. Dagegen ist ein erkennbarer Anstieg von Antragsrücknahmen nicht zu verzeichnen.



TOP 8

§ 31 FRG; Russische Renten mit Entschädigungscharakter

Az.: 0332/00-30-64-80-00

Sachverhalt:

0. Es geht um die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang russische Renten nach § 31 FRG anzurechnen sind, wenn darin auch Leistungen mit Entschädigungscharakter enthalten sind.
1. Bei den Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen mit Russland wurde eine Auflistung der vom Russischen Rentenfonds gezahlten Renten- und Sozialleistungen übergeben, die nach russischem Verständnis Entschädigungscharakter haben (vgl. **Anlage 1**).

Darüber hinaus wurden jeweils Muster eines Bescheides bzw. einer Bescheinigung vorgelegt (vgl. **Anlagen 2 und 3**), in denen solche Leistungen gesondert ausgewiesen sind. Vorrangig ging es um die Anrechnung dieser Leistungen auf die deutsche Grundsicherung. Die Informationen sind aber auch für die Anrechnung nach § 31 FRG von Bedeutung.

Die in der Liste aufgeführten Leistungen lassen sich in drei Kategorien gliedern:

- a) diverse Renten nach dem Gesetz Nr. 166-FZ vom 15. Dezember 2001 (im Folgenden kurz als „**Versorgungsgesetz**“ bezeichnet)
- b) **Zusatzleistungen** nach besonderen Präsidenten-Erlassen
- c) **Zuschläge** und **Zulagen** nach dem allgemeinen Rentengesetz

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat auszugsweise Übersetzungen sowohl aus den allgemeinen Rentengesetzen (hinsichtlich der Zuschläge und Zulagen) als auch aus dem Versorgungsgesetz gefertigt (vgl. **Anlagen 4, 5 und 6**). Darüber hinaus hat sie eine



Zusammenfassung erstellt, welche Vorschriften für die von russischer Seite aufgelisteten Renten nach dem Versorgungsgesetz gelten (**Anlage 7**).

2. Ausgehend von diesen Informationen ergeben sich für die einzelnen Leistungen folgende Konsequenzen bei der Prüfung des § 31 FRG:

2.1 Die diversen **Renten** nach dem **Versorgungsgesetz** sind unterschiedlich zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass die Leistungen nach dem Versorgungsgesetz keine Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG sind. Sie stellen zum Teil Leistungen aus einem Sondersystem für den öffentlichen Dienst, zum Teil aber auch sonstige Entschädigungsleistungen dar. Eine Anrechnung nach § 31 FRG kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Leistungen anstelle einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, weil sich die Betroffenen grundsätzlich zwischen der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgung entscheiden müssen (Art. 3 Punkt 2 Versorgungsgesetz). Mitunter können bestimmte Teile der allgemeinen Rente zusätzlich zur Versorgungsrente bezogen werden. Auch in diesen Fällen (Ausschluss des Basisanteils oder des Versicherungsanteils der allgemeinen Rente) sollte das Merkmal einer „Anstelle-Leistung“ als erfüllt angesehen werden.

Eine Anrechnung nach § 31 FRG ist ausgeschlossen, wenn die Versorgungsrente neben der (vollständigen) allgemeinen Rente bezogen werden kann. Dies gilt für die Invalidenrenten für Kriegsteilnehmer und für Bewohner des belagerten Leningrad (Art. 3 Punkt 3 Nr. 2 und Nr. 6 Versorgungsgesetz), die auch in den beiden Bescheidmustern getrennt von der allgemeinen Rente ausgewiesen sind.

2.2 Ebenfalls von der Anrechnung nach § 31 FRG ausgeschlossen sind die **Zusatzleistungen** aufgrund der Präsidenten-Erlasse. Auch diese Leistungen werden offenkundig neben der allgemeinen Rente bezogen. Auch sie sind in den beiden Bescheidmustern getrennt ausgewiesen.

2.3 Die Beurteilung der **Zulagen** und **Zuschläge** für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht eindeutig. Sie sind auch nur in einer der beiden Musterbescheidungen separat ausgewiesen.



2.3.1 Für eine Anrechnung nach § 31 FRG spricht, dass die Zulagen und Zuschläge auch nach russischem Verständnis Bestandteil des Versicherungsanteils der Rente sind.

Sie stammen aus Zulagen und Zuschlägen nach Art. 110 des alten russischen Rentengesetzes vom 20. November 1990, sind aber nach Art. 30 des neuen russischen Rentengesetzes Nr. 173-FZ vom 17. Dezember 2001 im Wege des Bestandsschutzes in die neue Rentenberechnung eingeflossen.

Bei ähnlichen Leistungen der tschechischen Rentenversicherung wird ebenfalls unabhängig vom Charakter der Leistung nach dem formalen Gesichtspunkt differenziert, ob die Zulage Teil der Rente ist.

2.3.2 Gegen eine Anrechnung nach § 31 FRG spricht der Charakter der Zulagen und Zuschläge.

Sie fließen als weitere Komponente – zusätzlich zu den aufgrund dieser Sachverhalte bereits angerechneten Versicherungszeiten – in den Rentenbetrag ein. Zumindest bei dem in der Auflistung zuletzt genannten Zuschlag für die Kriegsteilnehmer ist die Verknüpfung mit dem Versorgungsgesetz sehr deutlich. Diejenigen, die invalide geworden sind, erhalten eine Invalidenrente nach dem Versorgungsgesetz, die nicht nach § 31 FRG anzurechnen ist (vgl. 2.1 des Sachverhaltes), diejenigen, die nicht invalide sind, bekommen den Zuschlag nach dem allgemeinen Rentengesetz.

3. Praktische Erfahrungen liegen noch nicht vor. Bisher wurde der russische Rentenzahlungsbetrag in der Regel nicht weiter differenziert.

Es ist zu vermuten, dass es sich (wie bei den Mustern) bei den geltend gemachten Entschädigungsleistungen in erster Linie um Leistungen für die Kriegsteilnehmer handeln wird. Ob auch andere Renten mit Entschädigungscharakter bescheinigt werden, bleibt vorerst abzuwarten.



Beratungsergebnis:

Wenn FRG-Berechtigte geltend machen, dass in ihrer russischen Rente besondere Entschädigungsleistungen enthalten sind oder dies aus anderen Gründen erkennbar wird, sollten die Betroffenen aufgefordert werden, sich vom Russischen Rentenfonds eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der die Höhe und die Art der im Rentenbetrag enthaltenen zusätzlichen Entschädigungsleistungen eindeutig ersichtlich sind.

Erfolgt die Bestätigung der Renten- und Sozialleistungen mit Entschädigungscharakter dann zum Beispiel mit dem als **Anlage 2** beigefügten Muster, so sind in diesem Fall die unter der Spalte fünf und sieben aufgeführten Entschädigungsleistungen nicht im Rahmen von § 31 FRG anzurechnen.

Wird beispielsweise eine Bescheinigung entsprechend dem als **Anlage 3** beigefügten Muster übersandt, so bleiben die in den Spalten sechs und sieben angeführten Beträge von der Anrechnung nach § 31 FRG ausgeschlossen. Etwaige Zulagen und Abschläge sind nach Auffassung der AGFRG aus den in Abschnitt 2.3.1 genannten Gründen dagegen als Rentenbestandteile in die Anrechnung einzubeziehen.

Anlagen

Übersetzung aus dem Russischen



RENTENFONDS
DER RUSSISCHEN FÖDERATION (PFR)
 Staatliche Einrichtung
Exekutivdirektion

ul. Schabolowka, 4, GSP - 1, MOSKAU, 119991
 Fernschreiber: 207050 PFR RU, Fax: 9820663
 OGRN 1027700220624
 INN/KPP 7706016118/770601001

>>>> Name

>>>> Anschrift

Nr. lp-21-1/Ihr № vom

Das Department Rentenzahlungen an Berechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland schickt Ihnen die Information über die an Sie im Jahre 0000 auf Ihr Konto Nr. ■■■■■■ bei der Bank ■■■■■■ in Deutschland gezahlte Rente.

Datum der Überweisung	Währungskurs	Höhe der Arbeitsrente aufgrund des Alters	Höhe in EURO	Höhe der Rente aufgrund der Invalidität und entsprechend Art. 9.1 des Föderalgesetzes vom 15.12.2001 № 166-FZ «Über die staatliche Rentenversorgung in der Russischen Föderation» (Großer Vaterländischer Krieg) *	Höhe in EURO	Höhe der zusätzl. monatlichen materiellen Fürsorge gemäß Unterpunkt d, Punkt 1 des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 30.03.2005 Nr. 363 anlässlich des 60. Jahrestages des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg (Großer Vaterländischer Krieg) **	Höhe in EURO	Quart. Nr.	Jahr	Endsumme der Zahlung in Rubel	Höhe in EURO
14.03.2011	39.5375	35241.81	891.30	17295.06	437.41	1500.00	37.94	1	11	54036.87	1366.72
14.06.2011	40.2298	36218.28	900.28	19071.24	474.06	1500.00	37.29	2	11	56789.52	1411.63

* - Die Rente aufgrund der Invalidität entsprechend dem Föderalgesetz vom 15.12.2001 Nr. 166-FZ «Über die staatliche Rentenversorgung in der Russischen Föderation» ist eine Entschädigung für den gesundheitlichen Schaden, welcher den Bürgern durch die Ereignisse des Großen Vaterländischen Krieges entstanden ist;

** - Die zusätzliche monatliche materielle Fürsorge entsprechend des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 30.03.2005 Nr. 363 ist eine Entschädigung für den Schaden, welcher den Bürgern durch die Ereignisse des Großen Vaterländischen Krieges entstanden ist.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass der Rentenfonds der Russischen Föderation die Zahlungen der Arbeitsrente, der Rente aus der staatlichen Rentenversorgung und der zusätzlichen monatlichen materiellen Fürsorge entsprechend dem Punkt 4 der durch den Erlass der Regierung Nr. 510 vom 08.07.2002 bestätigten Verordnung über die Rentenzahlung an die zur ständigen Wohnsitznahme nach außerhalb der Russischen Föderation ausreisenden (ausgereisten) Bürger gleichzeitig vornimmt.

Die Überweisung von Renten ins Ausland nimmt die bevollmächtigte Bank vor, welche Renten und zusätzliche Zahlungen auf das Konto des Rentners in einer ausländischen Bank oder in einem anderen Kreditinstitut überweist.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass mit dem Stand zum 00.00.000 die Höhe Ihrer Arbeitsrente 00000 Rubel 00 Kopeken, die Rente aufgrund der Invalidität aus der staatlichen Rentenversorgung 0000 Rubel 00 Kopeken und die zusätzliche monatliche materielle Fürsorge 000 Rubel 00 Kopeken beträgt.

Leiter des Departments
Rentenzahlungen an Berechtigte mit gewöhnlichem
Aufenthalt im Ausland

>>>>> Name



**ПЕНСИОННЫЙ ФОНД
РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ
(ПФР)**

Государственное учреждение

Исполнительная дирекция

ул., Шаболовка 4, ГСП - 1, Москва, 119991
телетайп: 207050 PFR RU, факс 9820663
ОГРН 1027700220624
ИНН/КПП 7706016118/770601001

>>>> Name

>>>> Anschrift

№ Ип-21-1/

На № _____ от _____

Департамент по вопросам пенсионного обеспечения лиц, проживающих за границей, направляет информацию о выплате Вам пенсии в 0000 году на Ваш счет ■■■■■■ в банке ■■■■■■ Germany.

Дата перевода	Курс вал.	Сумма трудовой пенсии по старости	Сумма в ЕВРО	Сумма пенсии по инвалидности и на основании ст. 9.1 Федерального закона от 15.12.2001 № 166-ФЗ «О государственном пенсионном обеспечении в Российской Федерации» (ВОВ)*	Сумма в ЕВРО	Сумма ДЕМО на основании пп. г п. 1 Указа Президента Российской Федерации от 30.03.2005 №363 в связи с 60-летием Победы в Великой Отечественной войне (ВОВ)**	Сумма в ЕВРО	N кв	Год	Итоговая сумма выплаты в руб.	Сумма в ЕВРО
14.03.2011	39.5375	35241.81	891.30	17295.06	437.41	1500.00	37.94	1	11	54036.87	1366.72
14.06.2011	40.2298	36218.28	900.28	19071.24	474.06	1500.00	37.29	2	11	56789.52	1411.63

* - пенсия по инвалидности согласно Федеральному закону от 15.12.2001 № 166-ФЗ «О государственном пенсионном обеспечении в Российской Федерации» является компенсацией вреда, нанесенного здоровью граждан событиями Великой Отечественной войны;

** - ДЕМО согласно Указу Президента Российской Федерации от 30.03.2005 №363 является компенсацией вреда, нанесенного гражданам событиями Великой Отечественной войны.

Обращаем внимание, что в соответствии с пунктом 4 Положения о порядке выплаты пенсий гражданам, выезжающим (выехавшим) на постоянное жительство за пределы Российской Федерации, утвержденного постановлением правительства от 08 июля 2002г. N510 выплата трудовой пенсии, пенсии по государственному пенсионному обеспечению и дополнительного ежемесячного материального обеспечения производится ПФР одновременно.

Перевод пенсий за границу обеспечивает уполномоченный банк, который перечисляет суммы пенсий и дополнительных выплат на счет пенсионера в иностранном банке или ином кредитном учреждении.

Одновременно сообщаем, что по состоянию на 00.00.0000 размер Вашей трудовой пенсии составляет 00000 руб. 00 коп., пенсии по инвалидности по государственному пенсионному обеспечению 0000 руб. 00 коп., дополнительного ежемесячного материального обеспечения 000 руб. 00 коп.

Начальник Департамента по
вопросам пенсионного обеспечения лиц,
проживающих за границей

>>>> Name

Übersetzung aus dem Russischen

Bescheinigung

Ausgestellt, _____ /Name, Vorname, Vatersname/, wohnhaft in Deutschland in _____, darüber, dass die Höhe der Rente aufgrund des Alters, der Invalidität und die zusätzliche monatliche materielle Fürsorge vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 betragen:

Monat, Jahr	Höhe der Rente aufgrund des Alters (Rubel)				Höhe der Rente aufgrund der Invalidität (Rubel) **	Zusätzliche monatliche materielle Fürsorge (Rubel) ***
	Gesamthöhe der Rente aufgrund des Alters (Rubel)	Fester Basisbetrag des Versicherungsanteils (Rubel)	Versicherungsanteil der Rente (Rubel)	Höhe der Erhöhung (Bestandteil des Versicherungsanteils) (Rubel) *		
Januar 2011	11640,10	5446,81	6193,29	724,63	5765,02	1000
Februar 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	5765,02	1000
März 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	5765,02	1000
April 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Mai 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Juni 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Juli 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
August 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
September 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Oktober 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
November 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Dezember 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000

* Die Erhöhung der Rente gemäß Art. 110 des Gesetzes der Russischen Föderation vom 20.11.1990 Nr. 340-1 «Über die staatlichen Renten in der Russischen Föderation» ist eine Entschädigung für den gesundheitlichen Schaden, welcher den Bürgern durch die Ereignisse des Großen Vaterländischen Krieges entstanden ist und diese Zulage ist Bestandteil des Versicherungsanteils der Arbeitsrente.

** Die Rente aufgrund der Invalidität entsprechend dem Föderalgesetz vom 15.12.2001 Nr. 166-FZ «Über die staatliche Rentenversorgung in der Russischen Föderation» ist eine Entschädigung für den gesundheitlichen Schaden, welcher den Bürgern durch die Ereignisse des Großen Vaterländischen Krieges entstanden ist.

*** Die zusätzliche monatliche materielle Fürsorge entsprechend dem Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 30.03.2005 Nr. 363 «Über die Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation einiger Kategorien der Bürger der Russischen Föderation anlässlich des 60. Jahrestages des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945» ist eine Entschädigung für den Schaden, welcher den Bürgern durch die Ereignisse des Großen Vaterländischen Krieges entstanden ist.

Stellvertretende Leiterin des Departments

■■■■■

■■■■■

Справка

Дана, Ф.И.О., проживающей в Германии в том, что размер пенсий по старости, по инвалидности и ДЕМО с 01.01.2011 по 31.12.2011 года составили:

Месяц, год	Размер пенсии по старости (руб.)				Размер пенсии по инвалидности (руб.) **	ДЕМО (руб.) ***
	Общий размер пенсии по старости (руб.)	Фиксированный базовый размер страховой части (руб.)	Страховая часть пенсии (руб.)	Размер повышения входящий в состав страховой части пенсии (руб.) *		
Январь 2011	11640,10	5446,81	6193,29	724,63	5765,02	1000
Февраль 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	5765,02	1000
Март 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	5765,02	1000
Апрель 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Май 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Июнь 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Июль 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Август 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Сентябрь 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Октябрь 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Ноябрь 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000
Декабрь 2011	12664,43	5926,13	6738,30	788,40	6357,08	1000

* повышение пенсии согласно ст. 110 Закона Российской Федерации от 20.11.1990 № 340-1 «О государственных пенсиях в Российской Федерации» является компенсацией вреда нанесенного здоровью гражданам событиями Великой Отечественной войны, данная надбавка входит в состав страховой части трудовой пенсии.

** пенсия по инвалидности согласно Федеральному закону от 15.12.2001 № 166-ФЗ «О государственном пенсионном обеспечении в Российской Федерации» является компенсацией вреда, нанесенного здоровью граждан событиями Великой Отечественной войны.

*** ДЕМО согласно Указу Президента Российской Федерации от 30.03.2005 № 363 «О мерах по улучшению материального положения некоторых категорий граждан Российской Федерации в связи с 60-летием Победы в Великой Отечественной войне 1941-1945 годов» является компенсацией вреда нанесенного гражданам событиями Великой Отечественной войны.

Заместитель начальника Департамента

■■■■■

■■■■■

Artikel 110. Rentenerhöhung (in der Fassung des Gesetzes Nr. 4297-1 der RF vom 15.01.93) (s. Text in der vorherigen Fassung)

Eine Erhöhung der Rente, die nach diesem Gesetz berechnet wurde, erhalten:

- a) Helden der Sowjetunion, Helden der Russischen Föderation, Helden der Sozialistischen Arbeit und Bürger, die mit dem Orden des Ruhmes in 3 Stufen ausgezeichnet wurden, - um 50%, jedoch mindestens um 100% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes). Bei Bürgern, denen mehrfach die Titel Held der Sowjetunion, Held der Russischen Föderation bzw. Held der Sozialistischen Arbeit verliehen wurden, wird die Rente in vorgeschriebener Form entsprechend dem jeweils erhaltenen Titel erhöht (Buchstabe „a“ in der Fassung des Föderalgesetzes Nr. 194-FZ vom 09.12.95, in der Fassung des Föderalgesetzes Nr. 53-FZ vom 17.03.97) (s. Text in der vorherigen Fassung).
- b) außer Kraft – Föderalgesetz Nr. 194-FZ vom 09.12.95; (s. Text in der vorherigen Fassung)
- b) Olympiasieger – um 50%, jedoch mindestens um 100% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes); (Buchstabe „b“ wurde durch das Föderalgesetz Nr. 23-FZ vom 29.01.97 eingesetzt)
- c) Bürger, die mit dem Orden des Arbeitsruhmes in 3 Stufen oder mit dem Orden „Für den Dienst an der Heimat in den Streitkräften der UdSSR“ in 3 Stufen ausgezeichnet wurden, - um 15 %;
- d) Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges (Art. 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe „a“ – „g“ des Föderalgesetzes „Zu den Veteranen“) – um 100% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes); (Buchstabe „d“ in der Fassung des Föderalgesetzes Nr. 72-FZ vom 07.05.95) (s. Text in der vorherigen Fassung);
- e) Bürger – ehemalige minderjährige Häftlinge von Konzentrationslagern, Ghettos und sonstigen Orten der Zwangsverwahrung, die von den Faschisten und ihren Verbündeten während des zweiten Weltkrieges eingerichtet wurden, - um 100% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes);
- f) Bürger, die im Zeitraum vom 22.06.41 bis 03.09.45 mindestens sechs Monate Militärdienst geleistet haben (mit Ausnahme der Bürger, die in Buchstabe „d“ dieses Artikels genannt sind), - um 50% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes).
- g) Bürger (außer den in Buchstabe „f“ dieses Artikels Genannten), die mindestens sechs Monate in den Jahren des Großen Vaterländischen Krieges (vom 22.06.41 bis 09.05.45), die Beschäftigungszeit in den vorübergehend von den Feinden besetzten Gebieten ausgenommen, gearbeitet haben bzw. mit Orden und Medaillen der UdSSR für aufopferungsvolle Arbeit und einen unbescholtenen Wehrdienst im Hinterland in den Jahren des Großen Vaterländischen Krieges ausgezeichnet wurden – um 50% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes);
Auf Erlass Nr. 2123 des Präsidenten der RF vom 10.12.93 wurde festgesetzt, dass die Rentenerhöhung für Bürger, die bis einschließlich 31.12.31 geboren sind, ohne die in Art. 96 und 97 dieses Gesetzes festgelegten Nachweise der Tätigkeitsdauer zu erfolgen hat.
- h) Bürger, die mit der Medaille „Für die Verteidigung Leningrads“ oder mit dem Abzeichen „Einwohner der belagerten Stadt Leningrad“ (mit Ausnahme der Bürger, die in den Buchstaben „f“ und „g“ dieses Artikels genannt sind) ausgezeichnet wurden – um 100% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes); (Buchstabe „h“ in der Fassung des Föderalgesetzes Nr. 4-FZ vom 10.06.94) (s. Text in der vorherigen Fassung);
- i) Bürger, die unbegründet aus politischen Gründen repressiert und in der Folge rehabilitiert wurden, - um 50% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes);

- j) seit der Kindheit Behinderte infolge von Verletzungen, Prellungen oder Körperschäden im Zusammenhang mit Kampfhandlungen während des Großen Vaterländischen Krieges oder ihren Folgen, die eine Rente wegen Alters, Invalidität oder wegen des Verlustes des Ernährers beziehen, – um 100% der Mindestaltersrente (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes). (Buchstabe „j“ wurde durch das Föderalgesetz Nr. 12-FZ vom 04.08.94 eingesetzt)

Russische Entschädigungsleistungen
(gemäß Anlage 1; Renten nach dem Versorgungsgesetz)

A Altersrente

Opfer von Atom- und Chemiekatastrophen haben Anspruch auf Altersrente nach Art. 5 Punkt 3 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 5 und Art. 10 Punkt 1 Nr. 1-10 (beachte auch B 5); zusätzlich kann nur der Ansparteil einer Arbeits-Rente bezogen werden (Art. 3 Punkt 4).

B Invalidenrente

1) Es lässt sich nicht eindeutig klären, welche Leistungen gemeint sind.

Armeeangehörige haben Anspruch auf Invalidenrente nach Art. 5 Punkt 4 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 2 und

- Art. 8 Punkt 1
für Armeeangehörige allgemein (Berufssoldaten?) nach einem eigenständigen Versorgungsgesetz;
zusätzlich kann eine Arbeits-Altersrente (allerdings ohne den Basisbetrag) bezogen werden (Art. 3 Punkte 4 und 6)
- Art. 8 Punkt 2
für bestimmte Armeeangehörige („nach der Einberufung“ - Wehrpflichtleistende? -) bzw. für bestimmte Dienstränge
 - Wird die Invalidenrente aufgrund einer „Kriegsverletzung“ gezahlt (Art. 15 Punkt 2 Nr. 1), kann zusätzlich eine Arbeits-Altersrente bezogen werden (Art. 3 Punkt 3 Nr. 1)
 - Wird die Invalidenrente aufgrund einer sonstigen Verletzung oder Krankheit während (aber nicht infolge) der Dienstzeit gezahlt (Art. 15 Punkt 2 Nr. 2), kann zusätzlich nur der Ansparteil einer Arbeits-Rente bezogen werden (Art. 3 Punkt 4).

2) **Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges** haben Anspruch auf Invalidenrente nach Art. 5 Punkt 4 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 3 und Art. 9;
zusätzlich kann eine Arbeits-Altersrente bezogen werden (Art. 3 Punkt 3 Nr. 2).

3) **„Bewohner des blockierten Leningrad“** haben Anspruch auf Invalidenrente nach Art. 5 Punkt 4 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 4 und Art. 9;
zusätzlich kann eine Arbeits-Altersrente bezogen werden (Art. 3 Punkt 3 Nr. 6).

4) Es lässt sich nicht eindeutig klären, welche Leistungen gemeint sind.
Möglicherweise handelt es sich um die bereits unter 1) beschriebene Invalidenrente aufgrund einer „Kriegsverletzung“, evtl. aber auch um eine nicht näher bekannte Kriegsopferversorgung.

5) **Opfer von Atom- und Chemiekatastrophen** haben Anspruch auf Invalidenrente nach Art. 5 Punkt 4 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 5 und Art. 10 Punkt 1 Nr. 2 und Punkt 3 (alternativ steht ihnen eine Altersrente nach diesem Gesetz zu -vgl. A-, sofern die dortige Wartezeit erfüllt ist);
zusätzlich kann nur der Ansparteil einer Arbeits-Rente bezogen werden (Art. 3 Punkt 4).
Ob und ggf. welche Ansprüche für Opfer von anderen Katastrophen als Tschernobyl (Art. 10 Punkt 1 Nr. 12) bestehen, ist nicht ersichtlich.

6) **Kosmonauten** haben Anspruch auf Invalidenrente nach Art. 5 Punkt 4 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 6 und Art. 7.1 Punkt 4 für eine infolge ihres Dienstes eingetretene Verletzung oder Erkrankung;
zusätzlich kann eine Arbeits-Altersrente (allerdings ohne den Basisbetrag) bezogen werden (Art. 3 Punkte 4 und 7).

C Hinterbliebenenrente

Es ist unklar, wie die Aufzählung der berechtigten Personen zu verstehen ist. Der erste Abschnitt (mit den drei Spiegelstrichen) kann sowohl als einleitender Überblick angesehen werden, der durch die folgenden Abschnitte näher erläutert wird (hierfür spricht, dass bei den Kosmonauten keine Unterschiede zwischen dem ersten und letzten Abschnitt erkennbar sind).

Möglicherweise erfasst der erste Abschnitt aber auch zusätzliche Personengruppen (z.B. bei den Armeeingehörigen oder Opfer von anderen Atomkatastrophen als Tschernobyl).

1) Hinterbliebene von **Armeeingehörigen** haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Art. 5 Punkt 5 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 2 und Art. 8.

Wie bei den Invalidenrenten (vgl. B 1) ist zu unterscheiden zwischen

- Art. 8 Punkt 1
für Hinterbliebenen von Armeeingehörigen allgemein (Berufssoldaten?) nach einem eigenständigen Versorgungsgesetz;
zusätzlich kann nur der Ansparteil einer Arbeits-Rente bezogen werden (Art. 3 Punkt 4).
- Art. 8 Punkt 3
für Hinterbliebene von bestimmten Armeeingehörigen („nach der Einberufung“ - Wehrpflichtleistende? -) bzw. für bestimmte Dienstränge
 - bei Tod aufgrund einer „Kriegsverletzung“ (Art. 15 Punkt 4 Nr. 1);
dann können Eltern und Witwen zusätzlich eine eigene Arbeitsrente beziehen (Art. 3 Punkt 3 Nr. 3 und 4);
 - bei Tod während (aber nicht infolge) der Dienstzeit (Art. 15 Punkt 4 Nr. 2).

2) Hinterbliebene der **Opfer von Atom- und Chemiekatastrophen** haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Art. 5 Punkt 5 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 5 und Art. 10 Punkt 1 Nr. 1-3 (bzw. Nr. 11) und Punkt 4;

zusätzlich können die Hinterbliebenen eine eigene Arbeitsrente beziehen (Art. 3 Punkt 3 Nr. 5).

Ob und ggf. welche Ansprüche für Hinterbliebene von anderen Katastrophen als Tschernobyl (Art. 10 Punkt 1 Nr. 12) bestehen, ist nicht ersichtlich.

3) Hinterbliebene von **Kosmonauten** haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Art. 5 Punkt 5 i.V.m. Art. 4 Punkt 1 Nr. 6 und Art. 7.1 Punkt 5, wenn der Tod infolge der Dienstpflichten eingetreten ist;

zusätzlich können die Hinterbliebenen eine eigene Arbeitsrente beziehen (Art. 3 Punkt 3 Nr. 7).



TOP 9

§ 31 FRG; Rentenzahlungen aus Aserbaidtschan

Az.: 0332/00-30-64-80-00

Sachverhalt:

0. Es geht um das Verfahren, wie FRG-Berechtigte aus Aserbaidtschan zu einem Rentenbezug aus Aserbaidtschan zu befragen sind.
1. Die AGFRG hat sich in ihrer Sitzung 1/2009 unter TOP 9 dafür ausgesprochen, wegen der geringen Fallzahlen von der Erstellung eines eigenen Erklärungsformblattes abzu-
sehen und diesen Personenkreis im konkreten Fall mit einem freien Schreiben zu einem
Rentenbezug zu befragen.
2. Die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover hatte für die Sitzung 1/2012
der Arbeitsgruppe „Rentenantragsformulare“ (AGRTAQ) einen Ergänzungsvorschlag zur
Ziffer 10.10 im Vordruck R100 (Antrag auf Versichertenrente) eingebracht (vgl. **Anlage**).
Danach sollte nach dem Wort „Russland“ noch das Land „Aserbaidtschan“ eingefügt wer-
den, mit der Folge, dass dann vom FRG-Berechtigten der Vordruck R865 auszufüllen
und beizufügen wäre. Wie zu erfahren war, wurde dieser Vorschlag zum einen wegen
der nach wie vor geringen Fallzahlen und zum anderen wegen des Änderungsbedarfes
hinsichtlich des R865 (Erklärung zum Bezug einer Rente aus Russland
deutsch/russisch; der Vordruck wurde speziell für russische Rentenzahlungen gestaltet)
abgelehnt.

Entsprechend der Beschlusslage der AGFRG sind FRG-Berechtigte aus Aserbaidtschan
daher auch weiterhin im konkreten Fall mit einem freien Schreiben zu einem Rentenbe-
zug aus Aserbaidtschan zu befragen.



Beratungsergebnis:

Die AGFRG bestätigt die bisherige Beschlusslage, wonach FRG-Berechtigte aus Aserbaidschan im konkreten Fall mit einem freien Schreiben zu einem Rentenbezug aus Aserbaidschan zu befragen sind.

Anlage



TOP 11.2

Verschiedenes; § 31 FRG; Rentenzahlungen aus der Ukraine

Az.: 0332/00-30-64-80-00

Sachverhalt:

Es geht darum, die Mitglieder der Arbeitsgruppe Fremdrentengesetz (AGFRG) darüber zu informieren, dass die ukrainischen Rechtsvorschriften zur Auszahlung von Renten aus der Ukraine derzeit neu gefasst werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 23. Januar 2012 (Az.: IVc 2 – 46400/2) den für die Sozialhilfe in Deutschland zuständigen Behörden der Bundesländer ein Schreiben der Botschaft der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland vom 28. November 2011 zur Kenntnis übersandt. Darin teilt die Konsularabteilung der Botschaft mit, dass die ukrainischen Auslandszahlungsvorschriften aufgrund der Vorgaben des Verfassungsgerichts der Ukraine zurzeit reformiert werden (vgl. **Anlage**). Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens wurde nicht mitgeteilt. Über den Abschluss der Reformen wird die Botschaft der Ukraine das BMAS zeitnah unterrichten. Sobald dies geschehen ist, wird das BMAS entsprechend informieren.

Beratungsergebnis:

Die Arbeitsgruppe nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Anlage

**Auflistung der Renten- und Sozialleistungen mit Entschädigungscharakter, welche der Rentenfonds der Russischen Föderation
Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation gewährt**

Bezeichnung der Leistungen	Bezieher
<p align="center">Altersrente (Föderalgesetz vom 15.12.2001 Nr. 166-FZ «Über die staatliche Rentenversorgung in der Russischen Föderation»)</p>	<p>Bürger, welche infolge von Atom- und Chemiekatastrophen geschädigt wurden:</p> <p>Bürger, welche Strahlenkrankheit und andere Krankheiten in dem Zusammenhang mit der Strahleneinwirkung infolge der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl oder bei den Arbeiten zur Beseitigung von Folgen der o. g. Katastrophe erlitten oder überstanden haben;</p> <p>Bürger, welche zu Invaliden infolge der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl wurden;</p> <p>Bürger, welche an der Beseitigung von Folgen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl in der Sperrzone teilnahmen;</p> <p>Bürger, welche im Kernkraftwerk Tschernobyl und in der Sperrzone beschäftigt sind;</p> <p>Bürger, welche aus der Sperrzone evakuiert wurden und aus der Umsiedlungszone umgesiedelt wurden (umgesiedelt werden);</p> <p>Bürger, welche ständig in der Wohnzone mit dem Recht zur Umsiedlung wohnen;</p> <p>Bürger, welche ständig in der Wohnzone mit einem sozialökonomischen Vorzugsstatus wohnen;</p> <p>Bürger, welche ständig in der Umsiedlungszone bis zu deren Umsiedlung in andere Gebiete wohnen;</p> <p>Bürger, welche in der Umsiedlungszone beschäftigt sind (aber nicht wohnen);</p> <p>Bürger, welche freiwillig aus der Wohnzone mit dem Recht auf Umsiedlung in einen neuen Wohnort umgezogen sind.</p>
<p align="center">Invalidenrente (Föderalgesetz vom 15.12.2001 № 166-FZ)</p>	<p>Armeeangehörige;</p> <p>Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges;</p> <p>Bürger, welche mit der Auszeichnung „Dem Bewohner des blockierten Leningrads“ ausgezeichnet wurden;</p> <p>Bürger, welche infolge einer Kriegsverletzung zu Invaliden wurden;</p> <p>Bürger, welche infolge von Atom- und Chemiekatastrophen geschädigt wurden;</p> <p>Kosmonauten.</p>

<p>Hinterbliebenenrente (Föderalgesetz vom 15.12.2001 № 166-FZ)</p>	<p>Familienangehörige von verstorbenen (umgekommenen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Armeeangehörigen; - Bürgern, welche infolge von Atom- und Chemiekatastrophen geschädigt wurden; - Kosmonauten. <p>Eltern von Armeeangehörigen, welche Wehrdienst nach einer Einberufung geleistet haben, während des Wehrdienstes umgekommen (verstorben) sind oder infolge einer Kriegsverletzung nach der Entlassung aus der Armee verstorben sind (mit Ausnahme der Fälle, bei welchen der Tod des Armeeangehörigen infolge seiner rechtswidrigen Handlungen eingetreten ist);</p> <p>Nichtwiederverheiratete Witwen der Armeeangehörigen, welche während der Ableistung des Wehrdienstes nach einer Einberufung infolge einer Kriegsverletzung umgekommen sind;</p> <p>Arbeitsunfähige Familienangehörige von Bürgern, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Strahlenkrankheit und andere Krankheiten im Zusammenhang mit der Strahleneinwirkung infolge der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl oder bei Arbeiten zur Beseitigung von Folgen der o. g. Katastrophe bekommen oder überstanden haben; - zu Invaliden infolge der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl wurden; - an der Beseitigung von Folgen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl in der Sperrzone teilnahmen; <p>Familienangehörige der umgekommenen (verstorbenen) Kosmonauten.</p>
<p>Zusätzliche monatliche materielle Leistung (Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 363 vom 30.03.2005 „Über die Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage gewisser Bürger der Russischen Föderation im Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945“)</p>	<p>Bürger der Russischen Föderation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Invaliden des Großen Vaterländischen Krieges, 2) Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges, welche im Artikel 2, Punkt 1, Unterpunkt 1, Pos. „a“ – „g“ und „i“ des Föderalgesetzes Nr. 5-FZ vom 12.01.1995 „Über die Veteranen“ aufgeführt sind: <ol style="list-style-type: none"> a) Armeeangehörige, darunter auch die in die Reserve versetzten (aus dem Dienst entlassenen), welche Kriegsdienst (einschließlich Zöglinge von Truppenteilen und Schiffsjungen) geleistet haben bzw. zeitweise in Truppenteilen, Stäben und Einrichtungen waren, welche der kämpfenden Truppe während des Bürgerkrieges, des Großen Vaterländischen Krieges oder während anderen Kampfhandlungen zur Verteidigung des Vaterlandes angehört haben, sowie Partisanen und Mitglieder von Untergrundorganisationen, welche während des Bürgerkrieges, oder des Großen Vaterländischen Krieges auf den zeitweise besetzten Gebieten der UdSSR mitgewirkt haben; b) Armeeangehörige, darunter auch die in die Reserve versetzten (aus dem Dienst entlassenen), Mannschaften und Kommandeure der Organe für Inneres und der Staatssicherheit, welche während des Großen Vaterländischen Krieges in den Städten gedient haben, deren Verteidigung zum Dienstalder für die Bewilligung einer für die Armeeangehörigen von Truppenteilen der kämpfenden Truppe vorgesehenen Vorzugsrente zählt; c) Zivilangestellte der Armee und Flotte, der Truppen und Organe des Innern und der Staatssicherheit, welche Planstellen

in Truppenteilen, Stäben und Einrichtungen der kämpfenden Truppe während des Großen Vaterländischen Krieges bekleidet haben, oder welche sich zu der Zeit in Städten befanden, deren Verteidigung zum Dienstalder für die Bewilligung einer für die Armeeangehörigen von Truppenteilen der kämpfenden Truppe vorgesehenen Vorzugsrente zählt;

d) Mitarbeiter des Nachrichtendienstes und der Spionageabwehr, welche während des Großen Vaterländischen Krieges Sonderaufgaben in Truppenteilen der kämpfenden Truppe, im Hinterland des Feindes oder auf den Gebieten anderer Staaten erledigt haben;

e) Mitarbeiter von Betrieben und Militärobjecten, Volkskommissariaten und Behörden, welchen während des Großen Vaterländischen Krieges der Status eines Angehörigen der Roten Armee verliehen wurde und welche Aufgaben im Interesse der Armee und der Flotte innerhalb des Hinterlandes von kämpfenden Fronten oder von Kampfhandlungen der kämpfenden Flotten erfüllt haben, sowie Mitarbeiter von Anstalten und Organisationen (einschließlich Anstalten und Einrichtungen der Kultur und der Künste), Korrespondenten zentraler Zeitungen, Zeitschriften, TASS, „Sovinformburo“ und Radio, Kameramänner des Zentralen Studios für Dokumentarfilme (Filmchronik), welche während des Großen Vaterländischen Krieges zur kämpfenden Truppe abkommandiert wurden;

f) Armeeangehörige, darunter auch die in die Reserve versetzten (aus dem Dienst entlassenen), Mannschaften und Kommandeure der Organe für Inneres und der Staatssicherheit, Soldaten und Kommandobestand von Jagdbataillonen, von Zügen und Truppen der Volksabwehr, welche an den Kriegshandlungen gegen feindlichen Fallschirmjäger sowie an Kriegsoperationen gemeinsam mit Truppenteilen der kämpfenden Truppe während des Großen Vaterländischen Krieges teilnahmen, sowie sich an Kriegsoperationen bei der Liquidierung von nationalen Untergrundorganisationen auf den Gebieten von Ukraine, Weißrussland, Litauen, Lettland und Estland in dem Zeitraum vom 01.01.1944 bis zum 31.12.1951 beteiligten. Personen, welche während des Großen Vaterländischen Krieges an den Handlungen der Kriegsminenabwehr in den nicht zur Kriegsmarine gehörigen Einheiten teilnahmen sowie diejenigen, welche durch die Stellen der „Osoaviachim der UdSSR“ (Anm. d. Ü.: „Gesellschaft zur Förderung der Verteidigung, des Flugzeugs- und Chemiebaus“) und die Organe der Lokalbehörde zum Minenräumen auf Territorien und Objekten, zur Sammlung von Munition und Militärtechnik in dem Zeitraum vom 01.02.1944 bis zum 09.05.1945 herangezogen wurden;

g) Personen, welche während des Großen Vaterländischen Krieges an Kriegshandlungen gegen das faschistische Deutschland und dessen Verbündete innerhalb von Partisaneneinheiten, Untergrundgruppen und anderen antifaschistischen Formationen auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten teilnahmen;

h) mit der Medaille „Für die Verteidigung Leningrads“ ausgezeichnete Personen, Invaliden seit Kindheit infolge einer Verwundung, Kontusion oder Verstümmelung, welche im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen während des Großen Vaterländischen Krieges von 1941 bis 1945 stehen.

3) ehemalige minderjährige Häftlinge von Konzentrationslager, Ghettos und anderen Anstalten zur Zwangsverwahrung, welche durch die Faschisten oder deren Verbündete während des zweiten Weltkrieges geschaffen wurden;

4) Armeeangehörige, welche vom 22.06.1941 bis zum 03.09.1945 in den, nicht den kämpfenden Truppen angehörigen

	<p>Truppenteilen, Institutionen und Kadettenanstalten mindestens 6 Monate gedient haben und mit Orden und Medaillen der UdSSR für den Dienst im o. g. Zeitraum ausgezeichnete Armeeangehörige;</p> <p>5) Witwen der während des Krieges mit Finnland, des Großen Vaterländischen Krieges und des Krieges mit Japan umgekommenen Armeeangehörigen,</p> <p>6) Witwen der verstorbenen Invaliden des Großen Vaterländischen Krieges;</p> <p>7) mit der Auszeichnung „Dem Bewohner des blockierten Leningrads“ ausgezeichnete Personen;</p> <p>8) ehemalige volljährige Häftlinge von Nazikonzentrationslager, Gefängnisse und Ghettos.</p>
<p>Zusätzliche monatliche materielle Leistung (Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 887 vom 01.08.2005 „Über die Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage von Invaliden infolge einer Kriegsverletzung“)</p>	<p>Bürger der Russischen Föderation, welche rechtsverbindlich als Invalide infolge einer Kriegsverletzung anerkannt wurden</p>
<p>Rentenzulage, als Bestandteil der Arbeitsrente (Artikel 110 des Gesetzes der Russischen Föderation Nr. 340-1 vom 20.11.1990 „Über die staatlichen Renten in der Russischen Föderation“, Artikel 30 des Föderalgesetzes Nr. 173-FZ vom 17.12.2011 „Über die Arbeitsrenten in der Russischen Föderation“)</p>	<p>a) Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges (Artikel 2, Punkt 1, Unterpunkt 1, Pos. „a“ – „g“ und „i“ des Föderalgesetzes Nr. 5-FZ vom 12.01.1995);</p> <p>b) Bürger - ehemalige minderjährige Häftlinge von Konzentrationslager, Ghettos und anderen Anstalten zur Zwangsverwahrung, welche durch die Faschisten und deren Verbündete während des zweiten Weltkrieges geschaffen wurden;</p> <p>c) Bürger, welche in dem Zeitraum vom 22.06.1941 bis zum 03.09.1945 mindestens 6 Monate den Kriegsdienst geleistet haben (die im Punkt „a“ genannten Bürger ausgenommen);</p> <p>d) Bürger (die im Punkt „c“ Genannten ausgenommen), welche während des Großen Vaterländischen Krieges (vom 22.06.1941 bis zum 09.05.1945) mindestens sechs Monate – die Beschäftigungszeiten in den zeitweise vom Feind besetzten Gebieten ausgenommen – gearbeitet haben oder mit Orden und Medaillen der UdSSR für die aufopfernde Arbeit und für den Kriegsdienst im Hinterland während des Großen Vaterländischen Krieges ausgezeichnet wurden;</p> <p>e) mit der Auszeichnung „Dem Bewohner des blockierten Leningrads“ ausgezeichnete Bürger (die in den Punkten „c“ und „d“</p>

	<p>genannten Bürger ausgenommen);</p> <p>f) Bürger, welche ungerechtfertigt aus politischen Gründen verfolgt wurden und später rehabilitiert wurden;</p> <p>g) eine Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beziehende Invalide seit Kindheit infolge einer Verwundung, Kontusion oder Verstümmelung, welche im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen während des Großen Vaterländischen Krieges oder deren Folgen stehen.</p>
<p>Rentenzuschlag, als Bestandteil der Arbeitsrente (Artikel 110 des Gesetzes der Russischen Föderation Nr. 340-1 vom 20.11.1990 „Über die staatlichen Renten in der Russischen Föderation“, Artikel 30 des Föderalgesetzes Nr. 173-FZ vom 17.12.2011)</p>	<p>Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges (Artikel 2, Punkt 1, Unterpunkt 1, Pos. „a“ – „g“ und „i“ des Föderalgesetzes Nr. 5-FZ vom 12.01.1995), welche beim Bezug einer Altersrente nicht gleichzeitig Invalidenrente beziehen.</p>